

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Vahlberg, Schmidt (München),
Dr. Schöffberger, Amling, Bamberg, Büchler (Hof), Gerstl (Passau), Dr. Glotz,
Dr. Haack, Haase (Fürth), Kießlinger, Kolbow, Lambinus, Lutz,
Frau Dr. Martiny-Glotz, Müller (Schweinfurt), Porzner, Frau Schmidt (Nürnberg),
Sieler, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Stiegler, Verheugen, Weinhofer, Dr. Wernitz,
Wimmer (Neuötting), Dr. de With**
— Drucksache 10/2807 —

Ökologische und ökonomische Situation im deutschen Alpenraum

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
hat mit Schreiben vom 9. Oktober 1985 die Große Anfrage namens
der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Der deutsche Flächenanteil am Alpenraum ist zwar vergleichsweise gering; dennoch ist der Schutz nicht nur der deutschen, sondern der gesamten Alpen ein wichtiges gesamtstaatliches Anliegen, weil der Alpenraum zugleich

- Lebens- und Wirtschaftsraum für die ortsansässige Bevölkerung,
- Erholungsraum für Millionen von Urlaubsgästen,
- Lebensstätte auch für viele inzwischen selten gewordene Tier- und Pflanzenarten ist und
- darüber hinaus weitere bedeutende ökologische Funktionen im großräumigen Naturhaushalt, besonders im Klima- und Wasserhaushalt, hat.

Die Wahrnehmung dieser Funktionen wird zunehmend beeinträchtigt. Dies zeigt sich deutlich am Zustand des Bergwaldes. Wie in anderen Wäldern ist auch in den Alpenwäldern ein Ansteigen der neuartigen Waldschäden zu beobachten. Dies ist hier besonders problematisch, weil der weit überwiegende Teil dieser Wälder Aufgaben eines Schutzwaldes hat. Derzeit sind eindeutige Zusammenhänge zwischen z.B. Erosionserscheinungen und den

neuartigen Waldschäden noch nicht festzustellen. Bei einem raschen Schadensfortschritt und flächigem Zusammenbruch der Wälder wäre mit zunehmender Gefährdung durch Lawinen, Hangrutsche und Überschwemmungen zu rechnen. Es ist jedoch das erklärte Ziel der Bundesregierung, einer solchen Entwicklung rechtzeitig entgegenzuwirken.

Vordringlich ist eine deutliche Verringerung des Schadstoffgehaltes der Luft sowohl national als auch international, da der Schadstofftransport über die Luft nicht an den Grenzen Halt macht. Angesichts unterschiedlicher Interessen der Mitgliedsländer der EG ist die Bundesregierung bemüht, beharrlich Schritt für Schritt einer Lösung näher zu kommen. Gleichzeitig sind weitere Maßnahmen wie direkte waldbauliche Maßnahmen, Maßnahmen gegen Wildverbiß usw. zum Schutz der Bergwälder notwendig.

Ziel ist es, die Bergwälder so naturnah wie möglich zu erhalten. Dies ist zugleich ein Beitrag zur Sicherung gefährdeter Flora und Fauna. Diesem Erhaltungs- und Sicherungsziel steht die Erholungsfunktion des Alpenraumes gegenüber. Der Tourismus ist für die Bevölkerung im Alpenraum neben der Landwirtschaft ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Die zur Erschließung des Alpenraums durchgeführten Infrastrukturmaßnahmen greifen teilweise massiv in den Lebensraum eines Großteils der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein und verschlechtern ihre Lebensbedingungen. Dem ist mit einem ausgewogenen Verhältnis von Ruhezonen und Fremdenverkehrsangeboten, d.h. unerschlossenen und erschlossenen Gebieten zu begegnen. Letztlich geht es jedoch überall um eine schonende Behandlung der Urlaubslandschaft, allein schon deshalb, weil sie nachhaltig nur attraktiv bleibt, wenn sie ihre natürliche Vielgestaltigkeit behält. So ist es nur konsequent, wenn z.B. mechanische Aufstiegshilfen und Skiabfahrten nur dort errichtet werden, wo sie zu einer sinnvollen Ergänzung vorhandener Erholungseinrichtungen beitragen. Allerdings sind auch in diesen Fällen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Auch zwischen Alm-/Alpwirtschaft und ökologischen Zielen bestehen Konfliktbereiche, insbesondere im Falle nicht standortgerechter Bewirtschaftungs- und Nutzungsweisen. Andererseits trägt die Bewirtschaftung der Almen und Alpen entscheidend zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Die Landwirtschaft stützt also die Ausgleichs- und Erholungsfunktion des Alpenraumes. An extremen Standorten können die zur Sicherung dieser Landschaft notwendigen Betriebe jedoch nur gehalten werden, wenn sie für ihre landschaftspflegerischen Leistungen honoriert werden. Dazu ist die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Ausgleichszulage ein wesentlicher Beitrag. Sie ist in diesem Jahr aufgestockt und auf den Gesamttraum der benachteiligten Gebiete ausgedehnt worden. Für den deutschen Alpenraum sind 1985 rd. 41 Mio. DM an Ausgleichszulage vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Probleme des deutschen Alpenraumes in besonderem Maße von einem Spannungszustand zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen

geprägt sind. Einerseits ist der Alpenraum der größte Wasserspeicher Europas und umfaßt ein Waldgebiet von zentraler Bedeutung, insbesondere für das Klima. Andererseits ist der Alpenraum wegen seiner einzigartigen landschaftlichen Schönheit einem hohen Siedlungsdruck und den Auswirkungen von Fremden- und Ausflugsverkehr ausgesetzt. Lösungen setzen einen für alle Seiten befriedigenden Ausgleich zwischen diesen Interessen bei Wahrung ökologischer Erfordernisse voraus. Einiges ist bereits erreicht worden. Dennoch sind weitere Anstrengungen notwendig, um die natürliche Umwelt im Alpenraum zu erhalten. Dazu gehört u. a. auch verstärkte Aufklärungsarbeit, um das Verantwortungsbewußtsein aller Bürger für den Alpenraum weiterzuentwickeln. In diesem Sinne ist eine Vielzahl von sachkundigen und engagierten Bürgern vor Ort tätig; ihre Arbeit verdient volle Anerkennung.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Welches Ausmaß haben die Waldschäden in den deutschen Alpen erreicht, und wie sieht die weitere Schadensentwicklung aus?

Nach dem Ergebnis der Waldschadenserhebung 1984 sind in den bayerischen Alpen 28 % der Waldfläche in Schadstufe 1 ausgewiesen, d. h. in der Schadstufe mit den geringsten Vitalitätsverlusten. In dieser Stufe bestehen noch gute Chancen für eine Revitalisierung. 34 % der Waldfläche weisen mittlere bis starke Schäden mit deutlichen Krankheitsbildern auf, deren Zunahme im Zeitraum 1983/84 besonders gravierend ausfiel. Insgesamt sind also auf 62 % der Waldfläche die Bäume in ihrer Vitalität gemindert oder geschädigt. Im Durchschnitt des Bundesgebietes sind 50 % der Waldfläche geschädigt.

Die einzelnen Baumarten sind unterschiedlich betroffen. Bei der Tanne erreichen die mittleren und starken Schäden 54 %, bei der Fichte 36 % und bei der Buche 31 %. Diese Bestände müssen unter Umständen vorzeitig verjüngt werden. Entsprechende Maßnahmen sind eingeleitet. Akut gefährdet sind Flächen mit stark geschädigten bis abgestorbenen Bäumen. Hierzu gehören nach Einschätzung der bayerischen Forstverwaltung etwa 3 % der Gebirgswaldflächen. Die bayerischen Alpen müssen als ein Hauptschadensgebiet angesehen werden.

Im Herbst 1985 wird eine weitere bundesweite Waldschadenserhebung durchgeführt; die Ergebnisse sind abzuwarten.

2. Welche Ursachen hat das Waldsterben in den Alpen? Gibt es in diesem Zusammenhang bergklimatische Besonderheiten (lokale Berg- und Talwinde, Inversionsschichten, Nebel- und Tauniederschläge etc.)?

Es liegen bisher keine Erkenntnisse vor, daß für die Waldschäden in den Alpen grundsätzlich andere Faktoren maßgebend sind als in anderen Regionen des Bundesgebietes.

Die Erkenntnisse über Unterschiede der Belastung zwischen Ballungsräumen und emittentenfernen Regionen haben gezeigt, daß einerseits in emittentenfernen Regionen die langfristigen Durchschnittsbelastungen deutlich niedriger sind als in Ballungsgebieten. Andererseits sind bezüglich SO_2 auch in emittentenfernen Gebieten Spitzenwerte von mehr als $1\,000\text{ mikro-g/m}^3$ über mehrere Stunden und von mehr als 100 mikro-g/m^3 über mehrere Tage festgestellt worden. Beim Ozon, dem in Hinblick auf Photooxidantien eine Indikatorwirkung beigemessen wird, treten auch in emittentenfernen Gebieten hohe Werte auf, die in der Regel sogar höher sind als in Ballungsgebieten, in den höheren Lagen des Alpenraumes u. a. infolge der intensiveren UV-Einstrahlung.

Spezifische und gesicherte Zusammenhänge zwischen bergklimatischen Besonderheiten und dem Auftreten von Waldschäden in den Alpen sind bisher nicht bekanntgeworden. Allerdings kann es in Einzelfällen möglich sein, daß unter dem Einfluß beispielsweise regelmäßig auftretender Berg-/Talwindssysteme Emissionen von einzelnen und mehreren Emittenten an bestimmten Standorten gehäuft und damit in ihrer Wirkung überproportional auftreten. Ebenso werden die direkten Wirkungen von schadstoffbelasteten Nebeltröpfchen in letzter Zeit verstärkt diskutiert. Dies gilt allerdings nicht nur für den Alpenraum.

Seit 1983 werden in verschiedenen Ländern der Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer sowie der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria umfangreiche Arbeiten durchgeführt, um die Kenntnisse über die lufthygienischen und mikroklimatischen Verhältnisse in den Alpen zu verbessern.

3. Welchen Schaden hat die beeinträchtigte Schutzfunktion des Waldes bisher bereits auf Bodenerosion, Lawinenabgänge, Windwurf verursacht, und mit welcher Entwicklung ist zu rechnen? Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten für eine ingenieurmäßige Verbauung von Lawinhängen als Ersatz für absterbenden Schutzwald? Hält die Bundesregierung insbesondere die Schätzung des Deutschen Alpenvereins für zutreffend, wonach diese Kosten auf etwa 1 Mio. DM je ha zu veranschlagen sind?

Derzeit sind im Bundesgebiet noch keine eindeutigen Zusammenhänge zwischen den neuartigen Waldschäden und der Bedrohung durch Erdbeben, Lawinen, Muren und Sturzbäche bekannt. Diese Waldschäden werden erst seit wenigen Jahren beobachtet. Die Bergwälder weisen zwar deutliche Schwächungssymptome auf, zu größeren akuten Flächenausfällen ist es jedoch nicht gekommen. Die Ausfälle sind bislang im allgemeinen auf Einzelbäume beschränkt. Derzeit abgehende Muren und Erdbeben haben daher wohl andere Ursachen, wie beispielsweise natürliche Bodenverlagerung oder Rodungen infolge von Infrastrukturmaßnahmen. Bei einem raschen Schadensfortschritt und flächigem Zusammenbruch der Wälder wäre jedoch mit zunehmender Gefährdung durch Lawinen, Abrutschen von Hängen, Erosionen und Überschwemmungen zu rechnen. Es ist das Ziel der Bundesregierung, den Schadensursachen rechtzeitig entgegenzuwirken.

Eine ingenieurmäßige Verbauung kann den Verlust des Schutzwaldes nicht oder nur begrenzt ersetzen. Eine Kalkulation der Kosten technischer Ersatzmaßnahmen ist nicht möglich, da die notwendigen Eingangsgrößen und Auswirkungen unbekannt sind. Die vom Deutschen Alpenverein genannten Kosten von ca. 1 Mio. DM/ha für eine ersatzweise technische Lawinenverbauung entsprechen Erfahrungswerten der zuständigen Behörden.

4. Sieht die Bundesregierung die Bewohnbarkeit von Alpentälern und des Alpenvorlandes bedroht, wenn die Schutzfunktion des Waldes weiter beeinträchtigt wird? Hält die Bundesregierung die Annahmen und die Folgerungen, die in der „Katastrophenkarte“ des Deutschen Alpenvereins niedergelegt sind, für realistisch?

Die zu erwartenden Schäden in der Bergregion lassen sich nicht im einzelnen vorhersagen. In keinem Fall wäre die Bewohnbarkeit von ganzen Alpentälern oder gar des gesamten Alpenvorlandes bedroht, wenn die Schutzfunktion des Waldes weiter beeinträchtigt wird. Wohl aber wären einzelne Siedlungen und Verkehrswege beim Fehlen des Schutzwaldes in der Bergregion durch Wildbäche, Murgänge und Lawinen gefährdet.

Die sog. „Katastrophenkarten“ sind unter der Voraussetzung weitreichender Aufflichtungen oder sogar vollständiger Waldverluste ohne Annahme eines Sekundär-Bewuchses entwickelt worden. Sie gehen also von einer sehr extremen Annahme aus und zeigen so das äußerste Maß möglicher Schäden auf. Es ist aber gerade das Ziel aller derzeitigen Bemühungen, insbesondere durch Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft und zur Verjüngung des Bergwaldes, diese Annahmen nicht Realität werden zu lassen.

5. Inwieweit ist durch das Waldsterben in den Alpen die Wasserhaushaltsregulation gestört und beeinträchtigt?

Derzeit liegen keine Erkenntnisse über bedeutsame Störungen und Beeinträchtigungen der Wasserhaushaltsregulation in den Alpen vor.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß erhöhte Wachsamkeit geboten ist. Die Wirkungen der Waldschäden auf den Wasserhaushalt können im Bergland wegen der dort anzutreffenden besonderen hydrologischen, geologischen, morphologischen und sonstigen Gegebenheiten beträchtlich sein.

6. Gibt es im Alpenraum großflächige Düngungsversuche bzw. Kalkungen des Bodens zur Eindämmung der Waldschäden?

Großflächige Düngungsversuche werden im Alpenraum nicht durchgeführt, weil die Gefahr einer Kontaminierung des Grund- und Oberflächenwassers besteht. Da im allgemeinen kalkreiche

Böden vorherrschen, sind großflächige Kompensationsdüngungen mit Kalk auch wenig sinnvoll.

Bei festgestelltem Kalimangel werden jedoch versuchsweise kleinflächige Düngungen mit geringen Kaligaben unternommen, um die Vitalität geschwächter Bäume zu stärken.

7. Inwieweit ist neben dem Waldsterben die Alpenvegetation insgesamt von der fortschreitenden Umweltzerstörung betroffen?

Zum Beispiel:

- a) Wie viele Alpenkräuter sind in den letzten 20 Jahren aus der Vegetation verschwunden?
- b) Wie viele Kräuterarten sind derzeit gefährdet?

Hält die Bundesregierung Maßnahmen zur Sicherung des genetischen Materials für erforderlich (Genbanken)?

Ergebnisse vegetationskundlicher oder floristischer Untersuchungen über die Veränderung der Vegetation im bayerischen Alpenraum liegen bisher nicht vor; somit können auch keine genauen Zahlen über die Gefährdung der Alpenpflanzen angegeben werden. Ein Indiz für den Gefährdungsgrad der Alpenvegetation ist allerdings die Rote Liste bedrohter Farn- und Blütenpflanzen in Bayern. Hiernach nehmen die Bestände vieler Arten von Alpenpflanzen ab, wenn auch der Artenrückgang im bayerischen Alpenraum sich noch nicht mit der Geschwindigkeit wie in anderen Teilen der Bundesrepublik Deutschland vollzieht.

Ursachen für die Veränderungen in der Pflanzenwelt sind neben der Emissionsbelastung eine Vielzahl von Nutzungen, so u. a. die Almwirtschaft (Beweidung von Waldflächen und Steilhängen, Düngung), die Forstwirtschaft (teilweise einförmig aufgebaute Wirtschaftswälder) und in zunehmendem Maße der Fremdenverkehr (Skipisten, Eutrophierung, Tritt- und Lagerschäden, Entnahme von Pflanzen). Die Flora des bayerischen Alpenraumes kann nur erhalten werden, wenn es gelingt, entsprechende Lebensräume und Lebensbedingungen sicherzustellen. Diese Lebensräume sind von den dargestellten Gefährdungen freizuhalten bzw. wiederherzustellen, was z. B. für den Bereich des Tourismus durch geeignete Wegeführung sowie durch Hinweis- und erforderlichenfalls Ge- und Verbote erreicht werden kann.

Um die bereits vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tiere für unsere Nachwelt zu erhalten, ist die Konservierung des Genpotentials in Samenbanken eine – wenn auch weniger ideale – Möglichkeit. Bei landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzen wird diese Form der Erhaltung genetischer Ressourcen bereits seit längerer Zeit praktiziert, bei Forstpflanzen wird sie zur Zeit erprobt. Am Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig wurde ein Konzept für die Konservierung gefährdeter Wildpflanzen in einer Genbank entwickelt. Derzeit sind bereits 124 Samenmuster gefährdeter Wildpflanzenarten eingelagert. Probleme stellen sich vor allem wegen des bei Wildpflanzen im Vergleich zu

Kulturpflanzen häufig anderen physiologischen Verhaltens der Samen.

8. Inwieweit hat die zunehmende Erschließung des Alpenraumes Auswirkungen auf die Tierwelt?

- a) Welche Tierarten sind in den letzten 20 Jahren ausgestorben?
- b) Welche Tierarten sind derzeit im Bestand gefährdet?

Welche Chancen für die Wiederansiedlung ausgestorbener Tierarten sieht die Bundesregierung?

Die vielfältige Nutzung des bayerischen Alpenraumes hat zu einer Verschiebung im Artengefüge der Tierwelt und einer Verkleinerung der Lebensräume eines Großteils unserer heimischen Tierarten geführt. Es fehlen jedoch ausreichend detaillierte Bestandsaufnahmen aus den verschiedenen Jahren für eine Aussage, ob und wieviel Tierarten in den letzten 20 Jahren ausgestorben sind. Die Lebensbedingungen vieler Tierarten sind aber so kritisch geworden, daß in den nächsten 10 bis 30 Jahren ein Aussterben zahlreicher gefährdeter Arten befürchtet werden muß. Die im bayerischen Alpenraum gefährdeten Arten sind in der Roten Liste bedrohter Tiere in Bayern sowie in der Roten Liste der gefährdeten Tiere der Bundesrepublik Deutschland enthalten. Nach der Roten Liste Bayerns sind landesweit vom Artenbestand 53 % der Säugetiere, 53 % der Vögel, 70 % der Kriechtiere, 60 % der Lurche, 48 % der Fische und 70 % der Weichtiere gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht.

Die bayerische Staatsregierung hat in den vergangenen Jahren für einzelne stark gefährdete Arten Gutachten zur Bestandssituation angefertigt bzw. in Auftrag gegeben, um auf deren Grundlage gezielte Maßnahmen zum Schutz der Bestände durchführen zu können. Zusammen mit einer privaten Naturschutzorganisation für den bayerischen Alpenraum wird ein Artenhilfsprogramm zum Schutz der Wanderfalken durchgeführt.

Die Wiedereinbürgerung ausgestorbener Tierarten kommt nur in Einzelfällen in Betracht; so wird derzeit geprüft, ob in bestimmten Bereichen des bayerischen Alpenraums der Luchs und der Bartgeier wieder eingebürgert werden können. Die Wiedereinbürgerung dieser Arten setzt ein Zusammenwirken mit dem Nachbarland Österreich voraus.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die flächendeckende Kartierung von Biotopen im deutschen Alpenraum und Alpenvorland sowie die zum Schutz dieser Biotope erlassenen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf das von ihr angekündigte Biotopschutzprogramm?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem MAB-Programm Nr. 6 „Der Einfluß des Menschen auf Hochgebirgsökosysteme im Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden“ der UNESCO, insbesondere aus den im Bericht Nr. 17 niedergelegten Erkenntnissen?

Die Bundesregierung begrüßt die flächendeckende Kartierung von Biotopen im deutschen Alpenraum, mit der eine verbesserte Grundlage für gezielte Biotopschutzmaßnahmen geschaffen wurde.

Die Alpenbiotopkartierung unterscheidet in den alpinen und subalpinen Höhenstufen vier Flächenkategorien:

- a) weitgehend ursprüngliche schutzwürdige Biotope,
- b) schutzwürdige Biotope mit wichtigen Funktionen im Naturhaushalt,
- c) Schonflächen,
- d) Flächen mit ökologisch tragbarer Nutzung.

Als Ergebnis der Kartierung ist festzuhalten, daß rund 54 % der Flächen eine Nutzung aufweisen, die im Einklang mit dem Naturhaushalt steht. Von der kartierten Gesamtfläche sind rd. 37 % schutzwürdige Biotope und rd. 9 % ökologisch labil.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vorgelegt, der sich zur Zeit in der parlamentarischen Beratung befindet (BR-Drucksache 251/85, Beschluß). Die Novellierung des Naturschutzgesetzes dient u. a. der Verstärkung des Schutzes bestimmter, insbesondere auch naturnaher alpiner Biotope wie:

- offene, natürliche Block- und Geröllhalden,
- offene Felsbildungen,
- alpine Rasen,
- Schneetälchen,
- Krummholzgebüsche.

Es ist beabsichtigt, Veränderungen, die zu einer Zerstörung oder zu einer sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, grundsätzlich zu untersagen und nur in engumgrenzten Ausnahmefällen zuzulassen.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung und Vorstellungen über Schutzmaßnahmen werden vom Bund in internationale Vergleiche und in internationale Schutzbemühungen, insbesondere im Rahmen des Europarates, eingebracht.

Das MAB-Projekt „Der Einfluß des Menschen auf Hochgebirgsökosysteme im Alpen- und Nationalpark Berchtesgaden“ soll modellhaft die Ursache/Wirkungsbeziehungen menschlichen Handelns auf die Pflanzen- und Tierwelt sowie insgesamt auf den Naturhaushalt erfassen. Das Schwergewicht bisheriger Arbeiten im Rahmen des MAB-Programmes lag auf der Entwicklung methodischer Instrumente einschließlich geeigneter Datenerfassung und -verarbeitung.

Die bisherigen Ergebnisse rechtfertigen es, die entwickelten Methoden in weiteren Testgebieten zu erproben, um die Möglichkeiten und Grenzen ihrer praktischen Anwendbarkeit näher zu prüfen.

Die Projektergebnisse werden speziell in die Umweltschutzarbeit der zuständigen bayerischen Stellen, insbesondere der National-

parkverwaltung, einfließen und allgemein zum besseren Verständnis von Naturschutzmaßnahmen beitragen. Sie dienen darüber hinaus der von der Bundesregierung beabsichtigten Einrichtung von repräsentativen Dauerbeobachtungsflächen.

10. Plant die Bundesregierung, die nach dem Bundesfernstraßenplan vorgesehenen Umgehungsstraßen von Alpenorten aus Gründen der Luftreinhaltung und Lärmbelastung mit einer höheren Priorität zu versehen, und ist sie bereit, bei der Realisierung dieser Umgehungsstraßen den Erfordernissen des Umweltschutzes durch eine entsprechende Bauausführung (z. B. Tunnelbau) Rechnung zu tragen?

Zu den vorrangigen Zielen der Bundesregierung im Verkehrsbereich gehört der Bau von Ortsumgehungen im Zuge starkbelasteter Bundesstraßen. Dies kommt u. a. dadurch zum Ausdruck, daß über 80 % der für den Aus- und Neubau von Bundesstraßen verfügbaren Investitionsmittel für den Bau von Ortsumgehungen verwendet werden. Damit soll eine nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität in den zu entlastenden Orten, u. a. durch Verringerung der Luftverschmutzungen und Lärmemissionen, erreicht werden. Bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans, der die Überprüfung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einschließt, werden solche Verbesserungen der Lebensqualität im Rahmen der für alle Verkehrszweige einheitlichen gesamtwirtschaftlichen Projektbewertung als Nutzen angerechnet.

Durch eine entsprechende Bauausführung trägt die Bundesregierung – soweit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – den Erfordernissen des Umweltschutzes beim Bau von Ortsumgehungen Rechnung. Art und Weise der Berücksichtigung ökologischer Aspekte ist u. a. in den einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzgesetze sowie dem Bundesfernstraßengesetz geregelt.

11. Hält die Bundesregierung an Plänen fest, durch den weiteren Bau von Bundesautobahnen zusätzlichen Kfz-Verkehr an den empfindlichen Alpenraum heranzuführen, und wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang den geplanten Ausbau der Bundesautobahnen nach Füssen und Garmisch-Partenkirchen?

Der Bau von Bundesautobahnen richtet sich nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der vom Parlament verabschiedet wurde.

Der Streckenabschnitt Oy – österreichische Grenze der Autobahn A 7 bei Füssen hat darin erste Priorität; er wird als Überhang in den z. Z. in der Fortschreibung befindlichen Bedarfsplan übernommen und wiederum unter „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Dieser neue Autobahnabschnitt wird wesentlich zur Entlastung der Orte Nesselwang, Pfronten und Füssen von Lärm und Abgasen beitragen.

Mit dem Weiterbau der Autobahn A 95 von Eschenlohe bis Garmisch-Partenkirchen soll zusammen mit geplanten Umgehungsstraßen eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den überlasteten Ortsdurchfahrten Oberau, Farchant und Garmisch-Partenkirchen erreicht werden.

Die im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans nach bundeseinheitlichen verkehrszweigübergreifenden Kriterien durchgeführte Bewertung hat erbracht, daß dieses Projekt aus gesamtwirtschaftlicher Sicht vorteilhaft ist. Zur Ausschaltung ökologischer Risiken wird angestrebt, die Eingriffe im Loisachtal auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen, so z. B. durch weitestgehende Vermeidung von Eingriffen in die Flußau der Loisach (geringstmögliche Verlegung der Loisach und Berührung der Auen und Moore) sowie durch Tunnelstrecken. Bei den Tunnelstrecken soll auf die ökologische Stabilität des Grundwasserhorizonts Rücksicht genommen werden.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, dieses Projekt als „Vordringlicher Bedarf“ einzustufen. Über die endgültige Einstufung in die Prioritätsstufen „Vordringlicher Bedarf“ oder „Planungen“ wird im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zur Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen entschieden.

12. Ist die Bundesregierung bereit, durch entsprechende Maßnahmen im Alpenraum die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu fördern, und welche quantitativen Ziele hat sie sich dabei gesetzt? Wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang die Maßnahmen der Nachbarländer (z. B. Beschränkung der Tonnage auf 24 t in der Schweiz und Konzept der „rollenden Landstraße“ in Österreich)?

Die Bundesregierung fördert den weiteren Ausbau des kombinierten Verkehrs. Sie hat ordnungspolitische Präferenzen eingeführt, z. B. die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer. Die Deutsche Bundesbahn wird mit Hilfe der globalen Investitionszuschüsse des Bundes die Umschlagbahnhöfe weiter ausbauen und zusätzliche Spezialwaggons für den Huckepack- und Containerverkehr anschaffen. Diese Maßnahmen gelten allerdings nicht nur für den kombinierten Verkehr im Alpenraum, sondern begünstigen den Binnenverkehr, den bilateralen grenzüberschreitenden Verkehr und den Transit bei Huckepack und Containern. Sie haben sich als erfolgreich erwiesen; 1984 ist der kombinierte Verkehr wiederum um mehr als 10 % auf ein Gütervolumen von knapp 15 Mio. t angestiegen. Es wird geschätzt, daß es 1984 ohne den kombinierten Verkehr rd. 900 000 Lkw-Fernfahrten mehr hätte geben müssen. Es ist damit zu rechnen, daß der kombinierte Verkehr in den nächsten Jahren weiter ansteigt. Quantitative Ziele für den alpenüberquerenden kombinierten Verkehr sind bisher nicht festgelegt worden.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß die Nachbarländer im Alpenraum den kombinierten Verkehr ebenfalls ausbauen und

unterstützt entsprechende Planungen. Zwischen den Verkehrsministerien dieser Länder gibt es darüber regelmäßige Abstimmungsgespräche.

Die Bundesregierung erwartet, daß Österreich daran festhält, die mit seinem „Transitkorridorkonzept“ angestrebten Ziele durch ein marktkonformes Angebot im kombinierten Verkehr ohne dirigistische Eingriffe zu erreichen. Im übrigen wird angestrebt, die neuen Züge möglichst weit nach Norden zu verlängern. Mit der „Rollenden Landstraße“ sollen auch die anderen Angebote des kombinierten Verkehrs (Binnencontainer, Wechselbehälter, Sattelaufleger) ausgebaut werden. Neben der Angebotspolitik sind zur Realisierung des „Transitkorridorkonzepts“ auch Verbesserungsmaßnahmen bei der Infrastruktur notwendig, vor allem auf der Strecke Brenner–Verona (z. B. Aufweitung der Tunnelprofile, Ausbau von Terminals).

Die von der Schweiz verfolgte Politik der dirigistischen Beschränkung des höchstzulässigen Lastzug-Gesamtgewichts auf 24 t hält die Bundesregierung nicht für einen geeigneten Weg zur Lösung der Verkehrsprobleme im Alpenraum. Diese Politik hat lediglich zu einer Verlagerung des Lkw-Verkehrs nach Italien auf die Brennerroute durch Österreich mit einer entsprechenden Konzentration der Umweltbelastung geführt.

13. Wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für die Realisierung des Brennerbasistunnels einsetzen?

Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren im Rahmen der EG für die Realisierung des Brennerbasistunnels als langfristige Lösung zur Verbesserung des alpenquerenden Verkehrs nach Italien ein. Sie hat in diesem Zusammenhang jedoch immer deutlich gemacht, daß die ersten Schritte zur Realisierung dieses Projekts von den territorial betroffenen Staaten Österreich und Italien ausgehen müssen.

14. Wird die Bundesregierung, unter Berücksichtigung der bergklimatischen Besonderheiten, notfalls ein auf die Alpenregion begrenztes Tempolimit zur Verminderung des Schadstoffausstoßes einführen?

Die Bundesregierung hält die bisher vorliegenden Erkenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Geschwindigkeitsverhalten und Schadstoffemissionen nicht für ausreichend, um die Frage, ob ein Tempolimit aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist, zu entscheiden. Sie hält eine weitere Beratung dieses Themas erst für sinnvoll, wenn die Ergebnisse des von ihr beschlossenen Abgas-Großversuchs vorliegen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung das Alm-, Wirtschafts- und Forstwegenetz in den Alpen? Hält sie eine Neuorientierung aus ökologischen Gründen für notwendig? Müssen hierzu eventuell die Förderungsgrundsätze im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ geändert werden?

Befahrte Wege sind in den Alpen für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Almen/Alpen erforderlich. Ein den verkehrs- und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechendes Wegenetz ist auch Voraussetzung für eine möglichst naturnahe und schonende Bewirtschaftung des Bergwaldes. Die Dichte des Wegenetzes und der Grad der Versiegelung werden jedoch allgemein bewußt gering gehalten. Die bei den Befestigungsarbeiten von Wegen unvermeidbaren Eingriffe in die Geländestrukturen und Waldbestände sind durch überlegte Erschließungsplanungen, landschaftsgerechte Linienführung, Beschränkung der Aufhiebsbreite, sparsame Erdmassenbewegung, Einfachbauweise usw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Auf diese Weise wird auch neueren ökologischen Erkenntnissen entsprochen, so daß die geltenden Förderungsgrundsätze im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insoweit keiner Änderung bedürfen. Im übrigen sehen diese Grundsätze in jedem Falle eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vor.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Schadstoffbelastung durch den Flugverkehr im Alpenraum, einerseits den besonders starken zivilen Linienverkehr und andererseits die Tiefflugschneisen für militärische Übungsflüge?

Diese Frage war schon mehrfach bei parlamentarischen Anfragen zu beantworten, zuletzt in der Bundestagsdrucksache 10/1440. Es wurde darin u. a. festgestellt, daß 1983 etwa 220 000 zivile Flugbewegungen im kontrollierten Luftraum das bayerische Alpen- und Alpenvorland berührten. Das waren zwar rd. 23 % der zivilen Flugbewegungen in der Bundesrepublik Deutschland; dies bedeutet jedoch nicht, daß in diesem Raum eine entsprechend hohe Zahl an Verkehrsleistungen erbracht worden ist. Von einem besonders starken zivilen Luftverkehr kann deshalb keine Rede sein.

Die Luftbelastung aus zivilem und militärischem Flugbetrieb liegt hier wie im gesamten Bundesgebiet im Mittel bei 1 % der Gesamtbelastung. Eine Waldschädigung durch Schadstoffe, die aus großen Höhen auf die Erde niedergehen, kann als unwahrscheinlich betrachtet werden. Wie die bisherigen Untersuchungen des Amtes für Geophysik der Bundeswehr ergeben haben, weisen Waldgebiete mit Tiefflugschneisen oder an Flughäfen angrenzende Wälder ebenso wenig erkennbare zusätzliche Schäden auf wie Gebiete, über die Luftstraßen hinwegführen. Ein Forschungsauftrag, den das Umweltbundesamt kürzlich vergeben hat, soll hier noch genauere Erkenntnisse vermitteln.

17. Plant die Bundesregierung besondere Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung in den Fremdenverkehrsorten?

Die bedeutendste Lärmquelle stellt in Fremdenverkehrsorten – wie in anderen Gemeinden auch – der Straßenverkehr dar. Er wird wesentlich durch den Fremdenverkehr mitgeprägt.

Die Bundesregierung mißt der Minderung des Straßenverkehrslärms große Bedeutung bei. Sie setzt dabei an erster Stelle auf die Geräuschminderung am Fahrzeug. Auf ihr Drängen hin haben die Europäischen Gemeinschaften Richtlinien verabschiedet, die eine stufenweise Verschärfung der Geräuschgrenzwerte für Kraftfahrzeuge bis 1990 vorschreiben. So werden z. B. die Anforderungen an die besonders lästigen Geräusche der Lastkraftwagen in weniger als einem Jahrzehnt um etwa 10 dB (A) verschärft.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit der Achten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 16. November 1984 den Begriff des „lärmarmen Lastkraftwagen“ in die StVZO eingeführt. Der Einsatz „lärmarmen Lastkraftwagen“ kann zu einer spürbaren Lärmentlastung in Fremdenverkehrsorten beitragen, wie das Beispiel „Bad Reichenhall“ gezeigt hat. Auch können die Gemeinden bei den Taxiunternehmen auf den vermehrten Einsatz geräuschgekapserter Diesel-Taxis drängen.

Die Bundesregierung plant keine gesonderten Maßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung in Fremdenverkehrsorten. Dem Bedürfnis der Fremdenverkehrsorte nach Ruhe trägt bereits die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in besonderem Maße Rechnung. Nach § 45 Abs. 1 und 1 a StVO können die Straßenverkehrsbehörden in Bade- und heilklimatischen Kurorten, in Luftkurorten und in Erholungsorten von besonderer Bedeutung die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umlenken, wenn dadurch anders nicht-vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können. Hierzu gehören:

- ganztägige Fahrbeschränkungen,
- Mittag- und Nachtfahrverbote,
- Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- Fahrbeschränkungen für Lkw und motorisierte Zweiräder.

Ebenso kann durch lärmschutzgerechte Bauleitplanung und bauliche Maßnahmen an den Verkehrswegen die Lärmsituation verbessert werden.

Schließlich kann auch die Einrichtung von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen die Belastungen durch den Fahrzeugverkehr wesentlich reduzieren. Eine vom Institut für Verkehrsplanung und Verkehrswegebau der Technischen Universität Berlin im Auftrag des Bundesministers für Verkehr erstellte Studie „Verkehrsplanung für eine erholfreundliche Umwelt; ein Handbuch verkehrsberuhigender Maßnahmen für Kleinstädte und Landgemeinden“ dokumentiert besonders für Fremdenverkehrsorte, daß der von der StVO gegebene Rahmen den Gemein-

den einen breiten Spielraum gibt, um auf die spezielle örtliche Situation abgestellte Lösungen der Verkehrsprobleme zu finden.

Die Bundesregierung erkennt nicht, daß militärische Tiefflüge auch für Fremdenverkehrsorte eine erhebliche Belastung darstellen können. Der Bundesminister der Verteidigung ist jedoch bemüht, die Belastung durch Tiefflüge über das gesamte Bundesgebiet zu verteilen. Da Fremdenverkehrsorte über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind, ist es nicht möglich, sie von der Beeinträchtigung durch Tieffluglärm grundsätzlich auszusparen.

18. Gibt es Aufforstungsprogramme für den Alpenwald, und in welchem Umfang beteiligt sich die Bundesregierung an solchen Programmen?

Die Erstaufforstung dient im Alpenraum in besonderem Maße der Erfüllung der Ziele des Bundeswaldgesetzes und des Waldgesetzes für Bayern nach Erhaltung und Mehrung der Waldfläche sowie Sicherung und Stärkung der Schutzfähigkeit des Waldes.

Die Erstaufforstung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert, wobei für das Berggebiet erhöhte Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt werden. Die Förderungsgrundsätze im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe sehen für alle Bereiche, also auch zugunsten des Bergwaldes, die Förderung folgender Maßnahmen vor:

- die Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden, sowie von Brachflächen und Ödland,
- die Umwandlung sowie den Umbau von ertragsschwacher Bestockung im standortgemäßen Hochwald,
- waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen,
- Wertästung,
- Trennung von Wald und Weide,
- Anlage standortgerechter Schutzpflanzungen und Feldgehölze,
- Wildbachverbauungen,
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, und zwar Vor- und Unterbau, Düngung geschädigter Flächen sowie gegebenenfalls deren Wiederaufforstung.

An den Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe beteiligt sich der Bund mit 60 % der Zuschüsse zu den förderungsfähigen Kosten.

Ein eigenes Landesprogramm sieht für Bayern vor:

- die Abwehr von Schädlingen in Kalamitätsfällen,
- das Räumen und die Wiederaufforstung nach Naturkatastrophen,
- den Bestockungswandel von Nadel- zu Mischbaumbeständen,
- wiederholte Pflegemaßnahmen in den Schutzwäldern sowie
- jährliche Zuschüsse zur Bewirtschaftung von Schutzwäldern.

Dieses Programm wird allein aus Landesmitteln und Eigenmitteln der Waldbesitzer gefördert.

19. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß ein überhöhter Schalenwildbestand die Naturverjüngung des Bergwaldes beeinträchtigt? Welche Maßnahmen hält sie ggf. für erforderlich?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, daß überhöhte Schalenwildbestände die Verjüngung des Waldes beeinträchtigen können. Besonders in Situationen, wo die Zielbestockung lokal oder regional geringer vertretene Mischbaumarten umfaßt, sind diese im Jugendstadium durch den Verbiß durch Schalenwild erheblich gefährdet. Dies kann insbesondere im Bergwald, wo aufgrund der Gelände- und Witterungsbedingungen herkömmliche Schutzmaßnahmen wie Zäunung und Einzelschutz z. T. ausscheiden, dazu führen, daß die angestrebte Baumartenzusammensetzung nicht erreicht wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung erfordert das Problem „Schalenwild und Bergwald“ jedoch keine Änderung der bestehenden jagdrechtlichen Regelungen; das zur Verfügung stehende Maßnahmenbündel reicht aus. Es ist vor Ort nur konsequenter einzusetzen. Vor allem kommt es darauf an, die Wilddichten und Populationsstrukturen besser auf den Lebensraum abzustimmen, das natürliche Äsungs- und Deckungsangebot zu verbessern und Störungen im natürlichen Lebensrhythmus des Wildes zu verringern.

20. Wie hoch sind die wirtschaftlichen Schädigungen für die Forstwirtschaft in der Alpenregion, und wie steht die Bundesregierung zu den Schadensersatzforderungen der Waldbesitzer?

Eine gesicherte Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Waldschäden auf die Forstwirtschaft in der Alpenregion ist derzeit nicht möglich. So fehlen vor allem zuverlässige Daten über die durch die Waldschäden verursachten Zuwachsverluste. Diesbezügliche Untersuchungen werden z. Z. durchgeführt.

Die Bundesregierung hält gegen den Bund gerichtete Schadensersatzansprüche aufgrund des geltenden Rechts für nicht begründet. Die Forstwirtschaft wird jedoch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durch die Förderung forstlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden bei der Bewältigung der durch die Waldschäden verursachten Probleme finanziell unterstützt.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einkommensentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in den deutschen Alpen?

Das Einkommensniveau in den Betrieben des Alpenraumes bewegte sich bis auf das Wirtschaftsjahr 1983/84 zum Teil recht deutlich unter dem Durchschnitt des Bundesgebietes und auch des Freistaates Bayern. Im Wirtschaftsjahr 1983/84 lagen die Gewinne landwirtschaftlicher Betriebe im Alpenraum leicht über dem Bundes- und Landesdurchschnitt. Obwohl diese Entwicklung teilweise auf eine leicht geänderte Gebietsabgrenzung des Alpenraumes zurückzuführen ist, bleibt doch festzuhalten, daß die landwirtschaftlichen Betriebe im Alpenraum vergleichsweise günstig abgeschnitten haben und ihre Position deutlich verbessern konnten.

22. Wie wirkt sich die Milchkontingentierung auf die Betriebe im Alpenraum aus (u. a. Höhe des Kürzungssatzes bei der Festlegung der Referenzmengen; Zahl der Betriebe, die Milchrente in Anspruch genommen haben; Zahl der angemeldeten und abgelehnten Härtefälle), und wie beurteilt die Bundesregierung die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Milchviehbetriebe?

Im Rahmen der Garantiemengenregelung Milch werden die einzelbetrieblichen Referenzmengen auf der Grundlage der Anlieferungsmenge 1983 unter Anwendung eines Kürzungssatzes von 2 % bis 12,5 % ermittelt. Die Höhe des Kürzungssatzes ist abhängig von der einzelbetrieblichen Anlieferungsmenge 1983 sowie der Entwicklung seit 1981.

Nach Angaben Bayerns haben aus dem Alpenraum und Alpenvorland (Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau, Ostallgäu, Oberallgäu, Lindau einschließlich der kreisfreien Städte) ca. 8 500 Milcherzeuger eine besondere Referenzmenge beantragt, davon wurden bisher ca. 5 000 Anträge anerkannt und ca. 2 800 Anträge abgelehnt.

Nach bayerischen Angaben haben aus dem vorgenannten Gebiet ca. 400 Milcherzeuger die Milchrente in Anspruch genommen.

Die Bundesregierung beurteilt die weitere Entwicklung der Milchviehbetriebe und damit auch der Betriebe des Alpenraumes positiv. Die jüngsten Preisbeschlüsse werden zu einer Anhebung der Erzeugerpreise für Milch führen und damit zu einer positiven Einkommensentwicklung beitragen.

23. Wie hoch ist der Anteil der Haupterwerbsbetriebe an der Gesamtzahl der Betriebe? Wie viele Betriebe gehörten davon im Wirtschaftsjahr 1983/84 zum einkommensschwachen unteren Viertel, und wie wird sich der Anteil unter dem Einfluß der Milchkontingentierung entwickeln?

Die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe im Alpenraum betrug nach dem bayerischen Agrarbericht 1984 etwa 7 900. Der Anteil landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe wurde mit rd. 54 % ange-

geben. Analysen nach Einkommensvierteln für den bayerischen Alpenraum liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zur Auswirkung der Garantiemengenregelung bei der Milch ist folgendes zu sagen: Die Garantiemengenregelung hat zu einer Verringerung der Überschussituation und damit zu einer gewissen Entspannung auf dem Milchmarkt geführt. Dadurch wurde es möglich, bei den Brüsseler Verhandlungen über die Agrarpreise für das laufende Wirtschaftsjahr den Milchpreis vergleichsweise deutlich anzuheben. Die Einkommensverbesserung, die davon ausgeht, läßt nicht erwarten, daß der Anteil einkommensschwacher Haupterwerbsbetriebe im Alpenraum zunimmt. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Betriebe im Berggebiet (im Alpenraum entfallen 100 % der LF auf diesen Gebietstyp) von der Mitverantwortungsabgabe freigestellt sind, Ausgleichszulage für die Bewirtschaftung der Flächen erhalten und Anspruch auf bessere Konditionen bei der einzelbetrieblichen Förderung haben.

24. Wie viele Betriebe – absolut und in Prozent – haben 1984 im Alpenraum (untergliedert nach Betriebsgrößen und sozial ökonomischen Betriebsformen) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Maßnahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, des Agrarkreditprogramms und Investitionshilfen zur Energieeinsparung in Anspruch genommen? Wie hoch ist der Anteil in klein- und mittelbäuerlichen Betrieben im Vergleich zum übrigen Bayern und den einzelnen anderen Bundesländern?

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wurden in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 1984 in Bayern 232 Betriebe, davon 20 (9 %) im Alpenraum (Berggebiet) gefördert. Die Aufteilung der geförderten Betriebe nach Betriebsgrößenklassen entspricht im Alpengebiet etwa dem Landesdurchschnitt: Bis 20 ha LF = 15 %, 20 bis 50 F ha = 80 %, über 50 ha LF = 5 %.

Die Verteilung der Förderfälle Bayerns im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms und deren Anteil an der Gesamtzahl im Zeitraum 1981 bis 1983 ergibt sich auch aus folgender Übersicht; genauere Zahlen über die regionale Verteilung der Förderfälle innerhalb Bayerns stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

*Einzelbetriebliche Investitionsförderung in Bayern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“*

Jahr	Anzahl der Förderfälle in Bayern	Anteil an allen Förderfällen in der Bundesrepublik Deutschland	geförderte Betriebe in Bayern von ... bis unter ... 1 000 DM Standardbetriebseinkommen							
			unter 30		30 bis 50		50 bis 80		80 und mehr	
			Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
1981	761	28,2	200	26,3	414	54,4	132	17,3	15	2,0
1982	559	22,0	165	29,5	277	49,6	103	18,4	14	2,5
1983	820	27,1	227	27,7	398	48,5	170	20,7	25	3,1

Bei den Maßnahmen zur Energieeinsparung entfielen 1984 von den insgesamt 224 in Bayern bewilligten Fällen 16 % auf den Alpenraum.

Das Berggebiet umfaßt 7 % der LF Bayerns. Sein Förderungsanteil von 9 % bzw. 16 % liegt somit über dem Landesdurchschnitt. Das Agrarkreditprogramm der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bayern nicht in Anspruch genommen; Bayern fördert nach einem landeseigenen Agrarkreditprogramm.

25. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe, untergliedert nach Betriebsgrößen, haben darüber hinaus 1983 und 1984 am Investitionsförderungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau teilgenommen? Wie sieht im Vergleich dazu diese Förderung im übrigen Bayern und in den einzelnen Bundesländern aus?

Das Investitionsförderungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau läuft 1985 aus. In den Jahren 1983 und 1984 wurden im Bundesgebiet 3 273 bzw. 920 Betriebe gefördert. Auf Bayern entfielen davon 52 Betriebe (1,6 %) im Jahre 1983 und 20 Betriebe (2,2 %) im Jahre 1984.

26. Wie hoch war die im Jahre 1984 gewährte Ausgleichszulage im Alpenraum, und wie hoch ist der Anteil am Gewinn dieser Betriebe? Mit welcher Ausgleichszulage können die Betriebe im Jahre 1985 rechnen?

1984 wurden im Alpenraum grundsätzlich 120 DM/GV und ha Futterfläche zuzüglich entsprechender Zuschläge für extensive Viehhaltungsformen als Ausgleichszulage gewährt. Für die Almen, Alpen und Lichtweideflächen sowie Betriebe in über 1 000 m Höhe betrug die Ausgleichszulage 180 DM je GV und ha Futterfläche.

1984 sind den Betrieben im bayerischen Alpenraum (Berggebiet) insgesamt 29,4 Mio. DM an Ausgleichszulage zugeflossen. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn dieser Betriebe lag zwischen 5 % und 10 %.

1985 sind für das Berggebiet rd. 41 Mio. DM an Ausgleichszulage vorgesehen. Je nach der natürlichen Benachteiligung des einzelnen Betriebes beträgt die Ausgleichszulage zwischen 130 und 240 DM je GV und ha Futterfläche.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Konflikte zwischen Alm-/Alpwirtschaft und ökologischen Zielen? Gibt es aufgrund der Biotopkartierung und der Hanglabilitätskartierung besondere Probleme für klein- und mittelbäuerliche Betriebe? Werden die Ergebnisse dieser Kartierung bei der Genehmigung der Ausgleichszulage im Rahmen des EG-Bergbauernprogramms, an dem sich der Bund mit 60 % an der Finanzierung beteiligt, berücksichtigt? Wenn ja, in welcher Form?

Die Alm-/Alpwirtschaft trägt wesentlich zur Erhaltung der Kulturlandschaft bei. Konflikte zwischen der Alm-/Alpwirtschaft und ökologischen Zielen sind insbesondere bei nichtstandortgerechten Bewirtschaftungs- und Nutzungsweisen (Intensivierung gekoppelt mit zu hohen Besatzdichten, Beweiden von Steilhängen, Waldweide) möglich. Die natürlichen Standortverhältnisse setzen in der Regel einer Intensivierung enge Grenzen; dies kommt ökologischen Zielen entgegen. Gegensätzliche Auffassungen treten vor allem dann auf, wenn im Rahmen der Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten Bewirtschaftungseinschränkungen festgelegt werden, um die naturnahen Standortverhältnisse wiederherzustellen oder zu erhalten.

Die Durchführung der Bergbauernförderung ist nach dem Gemeinschaftsaufgabengesetz Ländersache. Nach Auskunft des Freistaates Bayern haben Biotop- sowie Hanglabilitätskartierungen derzeit keine Rechtsverbindlichkeit; die Ergebnisse sind deshalb bei der Gewährung der Ausgleichszulage im Rahmen des EG-Bergbauernprogramms bislang nicht berücksichtigt worden.

28. Wie viele Arbeitsplätze sind in der Region direkt oder indirekt vom Fremdenverkehr abhängig?

Statistische Erhebungen zur Erwerbstätigkeit in den verschiedenen Bereichen des Fremdenverkehrs und Berechnungen zur tourismusinduzierten Beschäftigung in den dem Fremdenverkehr vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen liegen der Bundesregierung nicht vor. Geht man von ähnlichen Überlegungen aus, wie sie die Bundesregierung im Rahmen ihres tourismuspolitischen Programms (Drucksache 7/3840, S. 27) angestellt hat, und berücksichtigt, daß die mittelbare Abhängigkeit einzelner Wirtschaftszweige vom Tourismus seit 1975 eher noch zugenommen hat, ist bei vorsichtiger Schätzung von mindestens 60 000 tourismusabhängigen Arbeitsplätzen im bayerischen Alpenraum auszugehen. Hier ist neben der Landwirtschaft der Fremdenverkehr zumeist der ausschlaggebende Wirtschaftsfaktor. Dank seiner großen Ausstrahlungskraft auf andere Wirtschaftszweige ermöglicht er zahlreiche selbständige wirtschaftliche Existenzen und qualifizierte Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze. Außerdem eröffnet er vielfach Beschäftigungsmöglichkeiten auch im Nebenerwerb.

29. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob eine zunehmende Umweltzerstörung Einfluß auf den Fremdenverkehr hat?

Der Bundesregierung und den zuständigen Landesbehörden liegen derzeit keine Informationen darüber vor, daß es Umweltzerstörungen gibt, die Rückgänge im Fremdenverkehr ausgelöst haben. Aus aktuellen Gästebefragungen in Bayern ist vielmehr zu

entnehmen, daß die aus dem Motiv der Erholung in Verbindung mit Natur und Landschaft angereisten Gäste aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen am Urlaubsort den Umweltfaktoren gute Bewertungen gegeben haben und daher auch eine hohe Bereitschaft zum Wiederholungsurlaub zeigten. Das lassen im besonderen Maße Befragungsergebnisse im bayerischen Alpenraum erkennen.

30. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die weitere touristische Entwicklung zugunsten der Erhaltung einer natürlichen Umwelt zu steuern? Wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang das Konzept des „sanften Tourismus“?

Im Alpenraum, dem größten Wasserspeicher Europas und einem Waldgebiet von zentraler Bedeutung für das Klima, kommt der Erhaltung der natürlichen Umwelt große Bedeutung zu. Doch haben sich in der einzigartigen Erholungslandschaft der Alpen, die einem entsprechenden Siedlungsdruck ausgesetzt ist, der Fremdenverkehr und der Ausflugsverkehr in hohem Maße konzentriert. Bei diesem Interessengegensatz kann nur ein ausgewogenes Verhältnis zwischen unerschlossenen und erschlossenen Gebieten, d. h. zwischen Ruhezeiten und Fremdenverkehrsangeboten, den notwendigen Ausgleich schaffen.

Die bayerische Staatsregierung hat zu diesem Zweck bereits im Jahre 1972 im Vorgriff auf das Landesentwicklungsprogramm (1976) die Konzeption der „Erholungslandschaft Alpen“ verwirklicht. Danach sind in der Zone C, d. h. in über 40 % des bayerischen Alpenraumes, Erschließungsmaßnahmen unzulässig und in den Zonen A und B nur insoweit möglich, als sie den Erfordernissen der Raumordnung und des Umweltschutzes entsprechen. Durch diese zukunftsweisende Maßnahme konnte der Allgemeinheit, aber auch dem Fremdenverkehr im bayerischen Alpenraum das unersetzliche Naturpotential erhalten werden.

Unter dem Begriff des „sanften Tourismus“ sollen mehr gegenseitiges Verständnis von Einheimischen und Gästen und eine schonende Behandlung der Urlaubslandschaft erreicht werden. Diese Forderung kann jedoch nicht so weit reichen, daß die alpenländische Natur und Landschaft absolut unberührt bleiben müssen. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß in den wirtschaftlich schwach strukturierten Gebieten der Alpen der Fremdenverkehr oftmals die Haupterwerbsquelle für die einheimische Bevölkerung ist. Die Sicherung dieser wirtschaftlichen Lebensgrundlage bringt zwar gewisse Beeinträchtigungen der Landschaft mit sich; andererseits ist die Zukunft des Fremdenverkehrs in diesen Gebieten eng an die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft gebunden.

31. Ist die Bundesregierung bereit, den Zweitwohnungsbau in der Alpenregion einzudämmen, mit dem Ziel, weiteren Landschafts-

verbrauch und Landschaftszerstörung sowie die Beeinträchtigung des einheimischen Beherbergungs- und Einzelhandelsgewerbes zu verhindern?

32. Wird die Bundesregierung den Gemeinden einen Genehmigungsvorbehalt bei der Umwandlung bisheriger Wohnhäuser in Zweitwohnungen/Zweitwohnungshäuser einräumen und so die Möglichkeiten der Gemeinden verbessern, der Zerstörung dörflicher Infrastruktur vorzubeugen und eine dorfgerechte Entwicklung zu betreiben?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 31 und 32 zusammen beantwortet.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Länder und Gemeinden, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Landesplanung und Bauleitplanung, die bauliche Entwicklung und damit auch den Zweitwohnungsbau in der Alpenregion unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes zu begrenzen. Soweit die Bundesregierung durch gesetzgeberische Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Zweitwohnungsbaus beeinflussen kann, geht sie diesen Fragen im Rahmen der Arbeiten an einem neuen Baugesetzbuch nach. So ist u. a. vorgesehen, im Baugesetzbuch eine ausdrückliche Verpflichtung zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden bei der Aufstellung von Bauleitplänen aufzunehmen. Den Ländern und Gemeinden soll die Möglichkeit gegeben werden, einen städtebaulich begründeten Genehmigungsvorbehalt bei der Bildung von Wohnungseigentum in Gemeinden mit Fremdenverkehrsaufgaben einzuführen.

33. Hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer für sinnvoll? Ist sie zumindest bereit, einen Abbau steuerlicher Begünstigungen für den Erwerb von Zweitwohnungen in besonders gefährdeten Gebieten zu erwägen?

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die auf Landesrecht und kommunalem Recht beruht und für die die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 105 Abs. 2a GG bei den Ländern liegt. Die Entscheidung über die Einführung und Erhebung der Zweitwohnungssteuer ist deshalb ausschließlich Sache der Länder und Gemeinden.

Der Kreis der grundsteuerbegünstigten Wohnungen umfaßt nach geltendem Recht nur Wohnungen, die rechtlich und tatsächlich dazu bestimmt und geeignet sind, auf Dauer der Wohnraumversorgung zu dienen und nicht nur einer gelegentlichen Nutzung oder Vermietung als Ferienwohnung unterliegen. Gerade bei Zweitwohnungen fehlen diese Merkmale häufig. Hinsichtlich eines Abbaus steuerlicher Vergünstigungen beim Erwerb von Zweitwohnungen hat die Frage der Gewährung oder Nichtgewährung von Grundsteuervergünstigungen somit nachrangige Bedeutung.

Die Bildung von Wohneigentum wird steuerrechtlich in erster Linie durch erhöhte Absetzungen nach § 7b des Einkom-

mensteuergesetzes (EStG) gefördert. Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben ursprünglich die Auffassung vertreten, daß erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG für Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Ferienwohnungen nicht in Betracht kommen, wenn die Nutzung als Dauerwohnraum aus bautechnischen oder baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Der Bundesfinanzhof hat 1983 (BStBl II S. 498) entschieden, daß für nach dem 31. Dezember 1976 angeschaffte oder hergestellte Gebäude, die in einem Sondergebiet i. S. des § 10 Baunutzungsverordnung liegen, die Förderung nach § 7 b EStG in Anspruch genommen werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat die Finanzverwaltung sich dieser Rechtsprechung angeschlossen.

In dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (BR-Drucksache 139/85) ist vorgesehen, allgemein Ferienwohnungen und Wochenendwohnungen von einer Förderung auszuschließen. Hierbei wird unter einer Ferienwohnung eine Wohnung verstanden, bei der die Befriedigung des allgemeinen Wohnbedürfnisses nicht im Vordergrund steht.

34. Ist die Bundesregierung bereit, gemäß dem Vorschlag der SPD-Bundestagsfraktion – Drucksache 10/1722 – mit einem Sondervermögen „Arbeit und Umwelt“ auch betroffenen Gemeinden und Regionen wie dem Alpenraum durch zinsgünstige Darlehen und durch Zuschüsse die vielfältigen Aufgaben zu erleichtern, die zum Nutzen der Umwelt dringend erforderlich sind?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit bereits heute in erheblichem Umfang Umweltschutzvorhaben von Unternehmen und Gemeinden, nicht zuletzt auch im Alpenraum.

Hervorzuheben sind dabei Sonderabschreibungen für Umweltschutzinvestitionen, zinsgünstige ERP-Darlehen sowie Ergänzungskreditprogramme, insbesondere von Lastenausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau. Diese Mittel werden für die nächsten Jahre erheblich aufgestockt.

Darüber hinaus wird den Belangen des Umweltschutzes im Alpenraum auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Rechnung getragen.

Die Einrichtung eines Sondervermögens „Arbeit und Umwelt“ lehnt die Bundesregierung ab. Ein solches Sondervermögen würde eine Abkehr vom Verursacherprinzip auf breiter Front bedeuten und letztlich diejenigen am stärksten begünstigen, die gegenwärtig am meisten zur Umweltverschmutzung beitragen.

35. Sind der Bundesregierung Zahlen über den jährlich durch den Tourismus anfallenden Müll und die Abwässer bekannt? Mit wel-

chen besonderen Maßnahmen kann man dieser Belastung der Alpenregion entgegenwirken?

Der Bundesregierung sind keine Zahlen über den jährlich durch den Tourismus anfallenden Müll und die Abwässer bekannt. Wenn Müllprobleme durch Tourismus auftreten, bedarf es spezifischer Lösungen. So wird gebietsweise durch Organisationen wie dem Deutschen Alpenverein versucht, den bei den Hütten anfallenden Müll geregelt zu beseitigen.

36. Wie beurteilt die Bundesregierung die Erschließung der Gletscher als Sommerskigebiete, und was gedenkt sie ggf. dagegen zu tun, daß diese Trinkwasserreservoirs von europäischer Bedeutung beeinträchtigt werden?

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine Sommerskigebiete. Hinsichtlich der Sommerskigebiete im übrigen Alpenraum wirkt Bayern als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE Alp) an der Erarbeitung eines gemeinsamen Leitbildes für die Sicherung und Entwicklung des Alpengebietes mit (Beschluß der Regierungschefs vom 19. Juni 1981). Die darin enthaltenen Grundsätze zum Umweltschutz und zur Wasserwirtschaft sehen ausdrücklich vor, daß die Erschließung von Gletschern besonders sorgfältig zu prüfen ist und in hydrologisch besonders anfälligen Bereichen keine Erschließung stattfinden soll. Bei der Erschließung für den Fremdenverkehr ist auf die schadlose Beseitigung der Abfälle und eine wirksame Klärung der Abwässer größtes Gewicht zu legen. Bei Eingriffen in den Naturhaushalt, speziell in den Wasserhaushalt, muß alles unternommen werden, um irreparable Schäden zu verhindern. Die in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Gletscher werden nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt und stellen auch keine Trinkwasserreservoirs dar.

37. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umweltschäden, die durch den Aus- und Neubau von technischen Aufstiegshilfen (Lifte, Bergbahnen etc.) sowie durch die Anlage von Skipisten entstehen? Ist die Bundesregierung bereit, eine finanzielle Förderung derartiger Investitionen nur nach vorausgehender Umweltverträglichkeitsprüfung zuzulassen?

Wirtschaftlicher Aufschwung und steigender Wohlstand lösten in den 50er und 60er Jahren in den Skigebieten des gesamten Alpenraums eine starke Nachfrage nach Aufstiegshilfen und Skipisten aus. Dieser z. T. ungezügelter Entwicklung und den nach wissenschaftlichen Untersuchungen festgestellten Schäden wurden im bayerischen Alpenraum bereits 1972 mit der Verordnung „Erholungslandschaft Alpen“ als vorweggenommener räumlicher und sachlicher Teilabschnitt des Landesentwicklungsprogramms Bayerns entgegengewirkt. Mit dieser bisher im Alpenraum einmaligen Regelung wird die Verkehrserschließung mit Bergbah-

nen und Liften, Skiabfahrten und Rodelbahnen, öffentlichen Straßen sowie Privatstraßen und Privatwegen, ferner mit Flugplätzen und ähnlichen Anlagen gesteuert. Zielsetzung dieser Regelung ist es u. a., Überlastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu vermeiden und die vorgenannten Anlagen auf Bereiche zu beschränken, die bereits für den Fremdenverkehr erschlossen und noch belastbar sind.

Der bayerische Alpenraum wurde hierzu in drei Zonen eingeteilt:

- In der Zone A, die über ein Drittel der Fläche des bayerischen Alpenraums umfaßt, sind solche Erschließungsvorhaben wie z. B. Skiabfahrten sowie Bergbahnen und Lifte grundsätzlich erlaubt, müssen jedoch im Einzelfall auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überprüft werden.
- In der Zone B, die knapp ein Viertel des bayerischen Alpenraums umfaßt, sind vorgenannte Erschließungsvorhaben nur erlaubt, wenn sie im Einzelfall den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen.
- In der Zone C, der über 40 % des bayerischen Alpenraumes zugeordnet wurden, sind mit Ausnahme landeskulturell notwendiger Maßnahmen, wie z. B. unumgänglicher land- und forstwirtschaftlicher Wegebau, die genannten Erschließungsmaßnahmen landesplanerisch unzulässig. Dieser Zone wurden alle empfindlichen Bereiche, besonders aber die großräumigen Naturschutzgebiete, zugeordnet.

Wenn Erschließungsmaßnahmen durch Eingriffe in den Wasserhaushalt zu Erosionen führen können, sind solche Maßnahmen selbst in den Zonen A und B abzulehnen.

In den Zonen A und B werden Einzelvorhaben stets landesplanerisch und aufgrund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen überprüft. Diese Beurteilung schließt eine Prüfung der Umweltverträglichkeit ein. Damit sollen Umweltschäden möglichst vermieden werden oder dort, wo solche Erschließungsvorhaben aus fremdenverkehrswirtschaftlicher Sicht unumgänglich sind, durch entsprechende landesplanerische und landschaftspflegerische Maßgaben minimiert werden.

38. Sind der Bundesregierung die umweltschädigenden Wirkungen des Schneezements (z. B. im Hinblick auf die Trinkwasserverunreinigung) bekannt, und wie will sie ggf. darauf reagieren?

Schneezementpräparate auf der Basis von Ammonsulfat/Harnstoff haben vorübergehend und kurzfristig eine Vereisungs- und Verfestigungswirkung und werden, wenn besondere Witterungsbedingungen dies notwendig erscheinen lassen, bei Skirennen eingesetzt, in geringerem Umfang auch auf Sprungschanzen. Eine Gefährdung des Grundwassers durch den Einsatz von Schneezement wurde bisher nicht festgestellt.

Der nur auf einige Stunden beschränkten Wirkung folgt eine Auftauwirkung ähnlich der von Streusalz, wodurch die Pisten geschädigt werden. Ein langfristiger oder vorbeugender Einsatz verbietet sich aus diesem Grunde.

Bisher wird wegen der geringen, regionenspezifischen Bedeutung der Frage keine Veranlassung gesehen, besondere Initiativen zu ergreifen.

39. Wie beurteilt die Bundesregierung die gemeinnützige Arbeit der alpinen Verbände (Deutscher Alpenverein, Naturfreunde, Bund Naturschutz, Bergwacht etc.), und ist sie ggf. bereit, diese Verbände in ihrer ökologischen und umweltpädagogischen Arbeit zu unterstützen?

Die Naturschutzverbände tragen wesentlich zur Information und zur Weckung von Verantwortungsbewußtsein in ökologischen Fragen in einer breiten Öffentlichkeit bei. Sie bieten sachkundigen und engagierten Bürgern die Möglichkeit, in der Naturschutzarbeit tätig zu werden und Mitverantwortung zu übernehmen. Von besonderer Bedeutung ist die konkrete Naturschutzarbeit der Verbände vor Ort, etwa bei der Sicherung und Verbesserung von Biotopen (z. B. Ankauf und Pflege ökologisch wertvoller Grundstücke) und im Artenschutz. Die meisten der alpinen Verbände sind darüber hinaus als Mitgliedsverbände dem Deutschen Naturschutzring e. V. angeschlossen, der auf Bundesebene nach § 29 BNatSchG anerkannt ist. Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat sieben Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG anerkannt, u. a. den Bund Naturschutz, den Landesbund für Vogelschutz und die im Alpenraum besonders engagierten Verbände Deutscher Alpenverein und Verein zum Schutz der Bergwelt. Auf diese Weise können bei naturschutzrechtlichen Verfahren die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus der Sicht fachlich interessierter und kundiger Bürger eingebracht werden; für die Verwirklichung von Naturschutzzielen spielt dies eine wesentliche Rolle.

Eine herausragende Rolle spielen die Umweltverbände bei der Vertiefung des Umweltbewußtseins der Bevölkerung, der Information über die Umweltproblematik und der Motivation zu eigenem umweltfreundlichen Verhalten. Die Bundesregierung beurteilt diese Tätigkeit der Verbände positiv und unterstützt entsprechende Projekte.

Die Verbände wirken darüber hinaus maßgeblich in den Naturschutzbeiräten und in der Naturschutzwacht mit (hier ist z. B. die Bergwacht aktiv).

Die tatkräftige Mitwirkung der Verbände ist aus der staatlichen Naturschutzarbeit nicht mehr wegzudenken.

40. Welche internationalen Aktivitäten zum Schutz der Alpen hat die Bundesregierung bisher eingeleitet

- a) auf bilateraler Ebene,
- b) auf der Ebene der europäischen Organisationen,
- c) innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen?

Welche konkreten Ergebnisse hat die Bundesregierung dabei erzielen können?

Die Bundesregierung arbeitet im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes intensiv in internationalen Gremien wie Vereinte Nationen (z. B. UNEP, UNESCO, FAO, ECE), Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN), Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Europäische Gemeinschaften (EG) und Europarat sowie im Rahmen internationaler Übereinkommen zum Biotop- und Artenschutz, wie Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Ramsar-Konvention, Bonner und Berner Konvention mit.

Im Rahmen einiger internationaler Gremien wurden speziell auf die Probleme der Bergregionen ausgerichtete Aktivitäten eingeleitet bzw. fortgeführt.

So wurden z. B. in der Bundesrepublik Deutschland die wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen des UNESCO-Programms „Man and the Biosphere“ (MAB) fortgeführt. Das Projekt „Ökosystemforschung Berchtesgaden“, das dem MAB-Projektbereich 6 „Die Wirkung des Menschen auf Hochgebirgsökosysteme“ zugeordnet ist, wurde in die Liste der Pilotprojekte des MAB-6 Programms aufgenommen. Der Schwerpunkt dieses Projektes liegt in problemorientierter interdisziplinärer Forschung, die zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung von Umweltpolitik beitragen soll.

Im Rahmen der regelmäßigen Treffen der Arbeitsgruppe der Europäischen Forstkommission (EFC), die von der Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) unterstützt wird, werden u. a. Erfahrungen zur Behandlung praxisbezogener Probleme der Gebirgsregionen, wie des Lawinenschutzes, der Schneedeckennutzung, der Wildbachverbauung, der Erosionskontrolle sowie der Wassernutzung ausgetauscht.

Die deutsch-österreichische und die deutsch-schweizerische Raumordnungskommission befassen sich regelmäßig mit den Raumordnungsproblemen des gemeinsamen Grenzraumes; sie haben hierzu Empfehlungen, z. B. zum Naturschutz und der Landschaftspflege, zur Verkehrserschließung und zur Energieversorgung verabschiedet.

Mit den Ländern und Kantonen der Bodenseekonferenz und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE Alp) wird regelmäßig die Entwicklung der Waldschäden beraten. Die ARGE Alp strebt eine Erfassung der Waldschäden auf der Grundlage vergleichbarer Meßverfahren mit Bioindikatoren an. Der Freistaat Bayern hat die Koordinierung der Aktivitäten zur Erfassung der Schadenssituation, der lufthygienischen Situation und der Möglichkeiten von Abhilfemaßnahmen übernommen.

Die ARGE Alp und die Arbeitsgemeinschaft Ostalpengebiete (ARGE Alpen-Adria) haben unter Beteiligung des Freistaates Bay-

ern ein „Gemeinsames Leitbild für die Entwicklung und Sicherung des Alpengebietes“ aufgestellt, verschiedene Kongresse durchgeführt und 1983 einen Bericht über die Situation im Naturschutz vorgelegt (zur gebietlichen Abgrenzung der Arbeitsgemeinschaften siehe Antwort auf Frage 42). Derzeit arbeitet die ARGE Alp an einer vergleichenden Darstellung der Schutzgebiete und einer Analyse des Stellenwertes des Umwelt- und Naturschutzes in den Rechtsordnungen der Mitgliedsländer und Regionen. Ferner hat sie den Auftrag erteilt, einen Bericht über die ökologische Gefährdung der Böden durch umweltbelastende Einflüsse zu erstellen. Mit den Arbeiten wurde im März 1980 begonnen.

Die ARGE Alpen-Adria hat 1983 einen Wasserwirtschaftsbericht mit einer vergleichenden Darstellung für ihr Gebiet vorgelegt, dem die ARGE Alp zwischenzeitlich gefolgt ist, die ihrerseits dabei ist, aus den Ergebnissen Konsequenzen zu ziehen.

41. Hält die Bundesregierung die Ausweisung weiterer ökologischer Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Nationalparks etc.) für erforderlich, damit der Alpenraum seine unverzichtbaren Funktionen erfüllen kann? Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, insbesondere bezüglich der Mindestgröße, der Vernetzung und der Einhaltung der internationalen Maßstäbe für Nationalparks?

Der Alpenraum verfügt über den Nationalpark Berchtesgaden und eine Reihe teils großräumiger Naturschutzgebiete. Zwar sind noch zusätzliche Naturschutzgebiete notwendig; in erster Linie kommt es aber darauf an, das Management der großräumigen Naturschutzgebiete der Alpen (Pflege, Überwachung, wissenschaftliche Beobachtungen, Besucherlenkung und -information) zu verbessern.

Die Größe der Schutzgebiete sollte sich nach Auffassung der Bundesregierung an den damit verbundenen Zielen und Schutzzwecken ausrichten. Grundsätzlich sollten sie so großzügig ausgewiesen werden, daß die Verwirklichung der Ziele durch Außeninflüsse nicht beeinträchtigt und für den zu schützenden Ökosystemtyp mit seinem Artenbestand die zum Überleben notwendige Mindestarealgröße gesichert wird. In den Schutzgebieten sind Nutzungen nur insoweit zuzulassen, wie sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen bzw. dem Schutzzweck dienen.

Vorrangiges Ziel ist es, den Nationalpark Berchtesgaden zu einem möglichst beispielhaften Schutzgebiet im Sinne der Nationalparkidee zu entwickeln. Die Definition des Nationalparks in § 14 BNatSchG sowie in Artikel 8 des Bayerischen Naturschutzgesetzes entspricht im übrigen den internationalen Kriterien.

42. Ist die Bundesregierung bereit, bei den Nachbarstaaten im Alpenraum eine Alpenschutzkonferenz anzuregen und ggf. hierzu einzuladen? Welche Chancen sieht die Bundesregierung, im Rahmen einer solchen Konferenz eine Alpenkonvention zu erarbeiten?

Die Bundesregierung ist sehr an einer koordinierten Vorgehensweise bei den Bemühungen zur Erhaltung des Naturraumes der Alpen interessiert und unterstützt daher die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE Alp) und der Arbeitsgemeinschaft Ostalpengebiete (ARGE Alpen-Adria). Diese beiden Arbeitsgemeinschaften, in denen alle am Alpenraum teilhabenden Staaten vertreten sind, stellen kompetente Gremien zur Behandlung der alpenspezifischen Probleme dar (siehe auch Antwort auf Frage 40).

Das Gebiet beider Arbeitsgemeinschaften reicht von Kroatien bis Graubünden und bis zur Lombardei. Mitglieder sind die Länder, Regionen und Kantone dieser Gebiete sowie die autonomen Provinzen Bozen und Trient. Unverkennbar liegt damit der Schwerpunkt der Zuständigkeit für die Lösung alpenspezifischer Probleme nicht so sehr bei den Nationalstaaten, sondern mehr auf regionaler Ebene. Dies ist im Sinne einer raschen Umsetzung von Arbeitsergebnissen positiv zu beurteilen. Zusätzliche Schritte zum Schutz der Alpen auf internationaler Ebene hält die Bundesregierung zur Zeit nicht für erforderlich.